



OBERE HAUPTSTRASSE 3, 8462 GAMLITZ  
POLITISCHER BEZIRK LEIBNITZ  
TELEFON: +43 (0)3453/2667, FAX: +43 (0)3453/2667 299  
E-MAIL: GDE@GAMLITZ.GV.AT  
WWW.GAMLITZ.AT

Parteienverkehr:  
Montag: 7:00 bis 12:00 & 13:00 bis 18:00 Uhr  
Dienstag bis Freitag: 7:00 bis 12:00 Uhr

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

**Marktgemeinde Gamlitz  
Obere Hauptstraße 3  
8462 Gamlitz**

Betrifft: Verordnung zur Verhinderung des Campierens außerhalb dafür vorgesehener Flächen

## Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gamlitz hat in seiner Sitzung vom 03.07.2025, eine Verordnung erlassen, mit der ein Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gamlitz angeordnet wird.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 128/2024 wird verordnet:

### § 1 Verbot

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz des örtlichen Gemeinschaftslebens, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild, ist im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gamlitz außerhalb von Campingplätzen das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften verboten.

### § 2 Ausnahmen

Dieses Verbot gemäß § 1 gilt nicht:

- a) Bei Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers oder des/der sonst Verfügungsberechtigten der Liegenschaft
- b) im Rahmen eines Einsatzes von Rettungsorganisationen
- c) für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten, angezeigten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 LGBl. Nr. 88/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018

### § 3 Verwaltungsübertretung

Übertretungen dieser Verordnungen stellen gemäß § 4 Abs. 2 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 128/2024 eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 5.000,00 zu bestrafen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Friedrich Partl

Kundgemacht am:

Abgenommen am: